



Vorsorgereglement Plan 2

Pensionskasse
Blaues Kreuz Schweiz

8005 Zürich

Gültig ab 1. Januar 2019



Inhaltsverzeichnis	Seite
A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Bezeichnungen und Definitionen	3
Art. 2 Zweck der Stiftung	4
Art. 3 Aufnahme in die Stiftung	4
Art. 4 Gesundheitsvorbehalt.....	5
Art. 5 Invalidität.....	5
Art. 6 Versicherter Lohn	6
Art. 7 Wahl der persönlichen Sparbeiträge	6
B VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	7
Art. 8 Versicherte Leistungen	7
Art. 9 Altersrente und Alterskapital	7
Art. 10 Pensioniertenkinderrente	9
Art. 11 Invalidenrente.....	9
Art. 12 Invalidenkinderrente	9
Art. 13 Lebenspartnerrente.....	9
Art. 14 Waisenrente	11
Art. 15 Anpassung der Leistungen an die Preisentwicklung.....	11
Art. 16 Auszahlungsbestimmungen	11
C AUFLÖSUNG DES VORSORGEVERHÄLTNISSSES	13
Art. 17 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung	13
Art. 18 Höhe der Austrittsleistung.....	13
Art. 19 Verwendung der Austrittsleistung.....	14
D BESONDERE BESTIMMUNGEN	15
Art. 20 Anrechnung von Leistungen Dritter, Leistungskürzungen.....	15
Art. 21 Leistungskürzungen, Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte.....	16
Art. 22 Sicherung der Leistungen, Verrechnung	16
Art. 23 Auskunfts- und Meldepflicht	16
Art. 24 Information der Versicherten.....	17
Art. 25 Wohneigentum: Vorbezug und Verpfändung	17
Art. 26 Teilliquidation	18
E EHESCHIEDUNG VERHEIRATETER VERSICHERTER	19
Art. 27 Übertrag einer Freizügigkeitsleistung.....	19
AUSGLEICHVERPFLICHTETE VERSICHERTE	19
Art. 28 Aktive Versicherte.....	19
Art. 29 Invalidenrentenbezüger	19

Art. 30	Altersrentenbezüger.....	20
Art. 31	Erreichen des Rücktrittsalters während des Scheidungsverfahrens.....	20
AUSGLEICHSBERECHTIGTE VERSICHERTE		20
Art. 32	Aktive Versicherte.....	20
Art. 33	Invalidenrentenbezüger	21
Art. 34	Altersrentenbezüger.....	21
Art. 35	Überweisung einer lebenslangen Rente	21
F	FINANZIERUNG UND VERMÖGEN	22
Art. 36	Finanzierung	22
Art. 37	Beiträge der Versicherten	22
Art. 38	Beiträge der Firma	23
Art. 39	Arbeitgeberbeitragsreserve	23
Art. 40	Eintrittsleistung, Einkauf	23
Art. 41	Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	24
Art. 42	Rechnungsführung und Vermögensanlage	24
Art. 43	Finanzielles Gleichgewicht	25
G	ORGANISATION DER STIFTUNG	26
Art. 44	Organe der Stiftung	26
Art. 45	Stiftungsrat	26
Art. 46	Aufgaben des Stiftungsrats	27
Art. 47	Revisionsstelle	27
H	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	28
Art. 48	Leistungen in besonderen Härtefällen	28
Art. 49	Anwendung des Reglements und Lückenausfüllung.....	28
Art. 50	Änderung des Reglements	28
Art. 51	Streitigkeiten	28
Art. 52	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	29
A	FINANZIELLES GLEICHGEWICHT	3
Art. 1	Definition Deckungsgrad.....	3
Art. 2	Massnahmen bei einer Unterdeckung.....	3
B	EINTRITTSLEISTUNGEN / EINKAUF	5
C	EINKAUF VORZEITIGE PENSIONIERUNG	6

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bezeichnungen und Definitionen

1. In diesem Reglement werden folgende Bezeichnungen und Definitionen verwendet:

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung.
BVG-Alter	Differenz zwischen laufendem Kalenderjahr und Geburtsjahr.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982.
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
BVV3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985.
Eingetragene Partnerschaft	Personen mit Personenstand „in eingetragener Partnerschaft“ gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 sind verheirateten Paaren gleichgestellt.
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1994.
Firma	Blaues Kreuz Schweiz, angeschlossene Organisationen und weitere Werke oder Firmen.
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
Mitarbeiter	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehen.
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992.
Rentenbezüger	Destinatäre der Stiftung, die Renten beziehen (nicht Versicherte).
Rücktrittsalter	Erster Tag des Monats, welcher der Vollendung des 63. Altersjahres folgt.
Stiftung	Pensionskasse Blaues Kreuz Schweiz.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981.
Versicherter	in die Stiftung aufgenommener Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin.
WEF	Wohneigentumsförderung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.

2. Sämtliche reglementarischen Bestimmungen sind geschlechtsunabhängig. Soweit möglich werden im Folgenden geschlechtsneutrale Begriffe verwendet, ansonsten gelten männliche Bezeichnungen auch für Frauen und umgekehrt.
3. Personen mit Personenstand „in eingetragener Partnerschaft“ sind den Ehegatten gleichgestellt. Dies betrifft u.a. die Leistungen an die Hinterbliebenen, die Teilung der Austrittsleistung bei Auflösung der Partnerschaft wie auch das Erfordernis des Einverständnisses zur Barauszahlung von Leistungen.

Art. 2 Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung bezweckt die Vorsorge für die Mitarbeiter der Firma im Alter und bei Invalidität sowie für die Hinterlassenen dieser Mitarbeiter nach deren Tod. Sie führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch und hat sich zu diesem Zweck in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen.
2. Die Stiftung gewährt in jedem Falle mindestens die Leistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck zusätzlich für jeden Versicherten ein Kontrollkonto, aus dem jederzeit das für ihn gebildete BVG-Altersguthaben und die ihm zustehenden gesetzlichen Mindestansprüche gemäss BVG hervorgehen.

Art. 3 Aufnahme in die Stiftung

1. In die Stiftung werden Mitarbeiter aufgenommen, die das 17. Altersjahr vollendet und das Rücktrittsalter noch nicht erreicht haben und deren voraussichtlicher AHV-beitragspflichtiger Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG übertrifft (Stand 1.1.2018 CHF 21'150.00) oder ein Pensum von mindestens 20 % im Jahr erreichen. Vorbehalten bleiben Abs. 2 und 3. Die Aufnahme erfolgt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
2. In die Stiftung werden nicht aufgenommen:
 - a) Mitarbeiter, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
 - b) Mitarbeiter, die im Sinne der IV mindestens zu 70% invalid sind.
 - c) Mitarbeiter mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten.
Ausnahmen:
 - wenn das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird, so sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
 - wenn mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

- d) Mitarbeiter, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ein Gesuch an die Stiftung stellen.
3. Die Stiftung übernimmt keine freiwillige Versicherung von Mitarbeitern, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen.
4. Die Aufnahme in die Stiftung für die weitergehende Vorsorge bzw. die Versicherung von Leistungserhöhungen für Leistungen der weitergehenden Vorsorge erfolgt erst nach expliziter Bestätigung durch die Stiftung.

Art. 4 Gesundheitsvorbehalt

1. Die Stiftung hat das Recht, die Vornahme einer Gesundheitsprüfung zu verlangen. Sie entscheidet über den erforderlichen Gesundheitsnachweis.
2. Der Versicherte hat die über den Gesundheitszustand gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Die Stiftung ist berechtigt, auf eigene Kosten eine ärztliche Untersuchung zu verlangen.
3. Die Stiftung kann für die Risiken Tod und Invalidität im Bereich der weitergehenden Vorsorge einen Vorbehalt von fünf Jahren ab Aufnahme anbringen. Der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworbene Vorsorgeschutz darf nicht mit gesundheitlichem Vorbehalt geschmälert werden, es sei denn, dass er bereits mit einem Vorbehalt belegt war. In diesem Fall ist die bereits abgelaufene Zeit des Vorbehaltes anzurechnen. Die Stiftung teilt dem Versicherten den Vorbehalt unter Angabe des gesundheitlichen Grundes der Einschränkung schriftlich mit. Tritt während des Vorbehaltes aus einem solchen gesundheitlichen Grund ein Versicherungsfall ein, erbringt die Stiftung für unbefristete Dauer ausschliesslich die gesetzlichen Mindestleistungen.
4. Ein Gesundheitsvorbehalt gemäss Art. 4 Abs.3 kann auch angebracht werden, wenn der Versicherte sich weigert den entsprechenden Fragebogen bei Eintritt auszufüllen oder die verlangte Gesundheitsprüfung verweigert.

Art. 5 Invalidität

1. Invalidität im Sinne dieses Reglements liegt vor, wenn der Versicherte vor dem ordentlichen Rücktrittsalter infolge Krankheit, Zerfalls der geistigen oder körperlichen Kräfte oder infolge Unfalls ganz oder teilweise ausserstande ist, seinen Beruf oder eine andere Erwerbstätigkeit auszuüben, die seiner bisherigen Lebensstellung, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten angemessen ist. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass der Versicherte bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert war.
2. Die Stiftung stellt in der Regel auf die rechtskräftigen Feststellungen der IV zur Invalidität ab, sofern sie in das IV-Verfahren einbezogen wurde.
3. Die Invalidität, ihr Grad und der Zeitpunkt ihres Eintretens werden auf Antrag des Versicherten oder der Firma durch die Stiftung auf Grund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt und allenfalls periodisch überprüft. Zur Feststellung der Erwerbsunfähigkeit kann der Vertrauensarzt der Stiftung bereits vorhandene medizinische Berichte oder Unterlagen der Sozialversicherung heranziehen.

4. Die Stiftung ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand eines invaliden Versicherten ein ärztliches Gutachten auf ihre Kosten einzuholen. Widersetzt sich der Versicherte einer solchen Untersuchung oder weigert er sich, eine sich bietende und ihm mit Rücksicht auf sein Wissen und Können sowie auf seinen Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen, so kann die Stiftung die Invalidenleistungen aufschieben, kürzen, verweigern oder entziehen.
5. Ist die Invalidität durch den Versicherten grobfahrlässig oder absichtlich verursacht oder auf aussergewöhnliche Wagnisse und Gefahren zurückzuführen, wie sie von der gesetzlichen Nichtberufsunfallversicherung ausgeschlossen sind, so können die Invaliditätsleistungen bis zur Hälfte herabgesetzt werden. Die Mindestleistungen gemäss BVG bleiben gewahrt.

Art. 6 Versicherter Lohn

1. Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn.
2. Der Jahreslohn entspricht in der Regel dem 13-fachen Monatsgehalt; wiederkehrende Zulagen werden angemessen berücksichtigt, Sozialzulagen und unregelmässige Nebenbezüge für Überstundenarbeit, Nachtarbeit, Samstags- und Sonntagsarbeit, Schichtarbeit und Pikettdienst bleiben unberücksichtigt. Für Mitarbeiter, die nicht im Monatslohn angestellt sind, wird der Jahreslohn auf Grund des letzten bekannten Jahreslohns unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr vereinbarten Änderungen festgelegt. Vorübergehende Lohnausfälle wegen Krankheit, Unfall etc. werden nicht in Abzug gebracht.
3. Reduziert sich der versicherte Lohn eines Versicherten, welcher das 58. Altersjahr vollendet hat, um höchstens die Hälfte, so kann auf Verlangen des Versicherten der bisherige versicherte Lohn längstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt werden. Der Versicherte entrichtet in diesem Fall für den Differenzbetrag die Beiträge gemäss Art. 37 & Art. 38.

Art. 7 Wahl der persönlichen Sparbeiträge

1. Der Versicherte wählt aus den zwei Beitragsvarianten Basis 2 und Top 2 die Höhe seiner persönlichen Sparbeiträge.
2. Bei Eintritt wählt der Versicherte die Beitragsvariante. Sofern der Versicherte keine Wahl trifft, gilt die Beitragsvariante Basis 2.
3. Jeweils im Dezember kann der Versicherte die Beitragsvariante mit Wirkung für das Folgejahr wechseln. Die gewählte Beitragsvariante wird so lange beibehalten, bis der Versicherte eine andere Beitragswahl getroffen hat.

B Versicherungsverleistungen

Art. 8 Versicherte Leistungen

Die Stiftung gewährt den Versicherten bzw. den Hinterlassenen folgende Leistungen:

Leistungen im Alter:

- Altersrente und Alterskapital Art. 9
- Pensioniertenkinderrente Art. 10

Leistungen im Invaliditätsfall

- Invalidenrente Art. 11
- Invalidenkinderrente Art. 12
- Beitragsbefreiung Art. 37, 30

Leistungen im Todesfall

- Lebenspartnerrente Art. 13
- Hinterlassenenrente an geschiedenen Ehegatten Art. 13
- Waisenrenten Art. 14

Leistungen im Austrittsfall

- Austrittsleistung Art. 17

Art. 9 Altersrente und Alterskapital

1. Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 60. Altersjahres aufgelöst wird, spätestens aber im Rücktrittsalter. Die Altersleistung wird in Form einer Altersrente ausgerichtet bzw. kann vollständig oder teilweise als Alterskapital bezogen werden.
2. Teilpensionierung ist unter folgenden Bedingungen möglich und setzt die Zustimmung des Arbeitgebers voraus.
 - a) Die Teilpensionierung ist mit einer ersten Reduktion des Beschäftigungsgrades um mindestens 30% verbunden,
 - b) Eine Teilpensionierung mit einer ersten Reduktion des Beschäftigungsgrades um 20% ist dann zulässig, wenn dabei keine Kapitalauszahlung erfolgt (Bezug Teilrente),
 - c) Die Resterwerbstätigkeit beträgt mindestens noch 30%,
 - d) Es erfolgt höchstens bei zwei Schritten eine Auszahlung der Altersleistung in Kapitalform (d.h. bei einer Teilpensionierung in 3 Schritten muss mindestens bei einem Schritt die Altersleistung in Rentenform bezogen werden).
3. Der Versicherte kann bis zum 70. Altersjahr den Bezug der Altersleistung aufschieben, sofern er über das Rücktrittsalter hinaus weiterarbeitet. Der Anspruch ist mindestens drei Monate zuvor schriftlich geltend zu machen und setzt zudem die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des Lebenspartners voraus.
4. Die Altersrente ergibt sich durch Umrechnung des zum Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens mit dem Umwandlungssatz von 6.0 % im Alter 63. Der Umwandlungssatz erhöht sich für jeden Monat, in welchem die Rente über das 63. Altersjahr hinaus aufgeschoben wird, um 0.0125 Prozentpunkte auf maximal 6.3 % im Alter 65. Für Versicherte, die nach vollendetem Alter 53 in die Stiftung eingetreten sind, gelten die folgenden Umwandlungssätze in Abhängigkeit vom Eintrittsalter:

Alter bei Eintritt in die Stiftung	Umwandlungs- satz Alter 63	Maximaler Umwand- lungssatz Alter 65
54	5.6%	5.9%
55	5.5%	5.8%
56	5.4%	5.7%
57	5.3%	5.6%
58	5.2%	5.5%
59	5.1%	5.4%
60	5.0%	5.3%
61	4.9%	5.2%
62	4.8%	5.1%
63	4.7%	5.0%

5. Für jeden Monat, um den der ordentliche Rentenbeginn (Alter 63) vorverlegt wird, werden die Alters- und Hinterlassenenleistungen um 0.5% gekürzt.
6. Das Altersguthaben, das für jeden Versicherten geführt wird, besteht aus:
 - Reglementarischen Altersgutschriften
 - Eingebrachten Eintrittsleistungen
 - Einkaufssumme und weiteren Einlagen
 - Zinsen
 - Abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum und Scheidung.

Die Altersgutschriften des laufenden Jahres werden nicht verzinst, die übrigen Einzahlungen und Bezüge werden ab Valutadatum verzinst.

7. Die reglementarischen Altersgutschriften betragen in Abhängigkeit des BVG-Alters, des versicherten Lohns und der Beitragsvariante, wobei für invalide und teilinvalide Versicherte immer die Beitragsvariante Basis 1 gilt:

BVG-Alter des Versicherten	Altersgutschrift in Prozenten des versicherten Lohnes		
	Basis 1	Basis 2	Top 2
18 - 24	0%	0%	0%
25 - 34	7.5%	8.5%	9.0%
35 - 44	9.0%	10.0%	11.5%
45 - 54	11.5%	12.5%	13.5%
55 - 65	13.5%	14.5%	15.5%

8. Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat jährlich festgelegt. Der Zinssatz entspricht im Minimum dem Mindestzinssatz gemäss Art. 15 Abs. 2 und 3 BVG.
9. Der Versicherte kann das ganze oder einen Teil seines Altersguthabens in Form eines Alterskapitals beziehen. Im Umfang des Kapitalbezugs werden sämtliche mitversicherten Leistungen anteilmässig gekürzt.

Der Versicherte hat der Stiftung den Bezug des Alterskapitals spätestens ein Jahr vorher schriftlich anzumelden. Bei Versicherten, die mit einem Lebenspartner gemäss Art. 13 Ziffer 1 und 2 zusammen leben, bedarf es zusätzlich der Unterschrift dieses Lebenspartners. Die Unterschrift des Lebenspartners ist durch die Vorlage eines Identitätsausweises zu belegen, auf Verlangen der Stiftung ist sie notariell beglaubigen zu lassen.

10. Beginn, Beendigung und Modalitäten der Renten- und Kapitalzahlungen richten sich nach Art. 16.

Art. 10 Pensioniertenkinderrente

Hat der Bezüger einer Altersrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 14), so hat der Versicherte für diese Kinder Anspruch auf Pensioniertenkinderrenten. Die Pensioniertenkinderrente beträgt für jedes Kind 20% der laufenden Altersrente.

Art. 11 Invalidenrente

1. Wird ein Versicherter vor Erreichen des Rücktrittsalters invalid (Art. 5), so erhält er Anspruch auf eine Invalidenrente. Für einen Versicherten mit Geburtsgebrechen, oder der als Minderjähriger invalid geworden ist, ergibt sich die Anspruchsberechtigung und die Höhe der Rente aus den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 23 lit. b und c und Art. 24 BVG).
2. Der Versicherte hat Anspruch auf eine Vollinvalidenrente in der Höhe von 6.0% des massgebenden Altersguthabens, falls der Invaliditätsgrad mindestens 70%, auf eine Dreiviertelrente, falls der Invaliditätsgrad mindestens 60%, auf eine halbe Invalidenrente, falls der Invaliditätsgrad mindestens 50% und auf eine Viertelrente, falls der Invaliditätsgrad mindestens 40% beträgt.
3. Das massgebende Altersguthaben besteht aus:
 - a) Dem Altersguthaben, welches der Versicherte bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
 - b) Der Summe der Altersgutschriften gemäss Beitragsvariante Basis 1 (aufgrund des letzten versicherten Lohns) für die bis zum Rücktrittsalter fehlenden Jahre, ohne Zins. (siehe Tabelle Art. 9 Abs. 7 Basis 1)
4. Die Invalidenrente wird mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters durch eine Altersrente gemäss Art. 9 abgelöst.
5. Beginn, Beendigung und Modalitäten der Rentenzahlungen richten sich nach Art. 16.

Art. 12 Invalidenkinderrente

Hat der Bezüger einer Invalidenrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 14), so hat der Versicherte für diese Kinder Anspruch auf Invalidenkinderrenten. Die Invalidenkinderrente beträgt bei Vollinvalidität für ein Kind 37.5% der Invalidenrente; für zwei oder mehr Kinder 62.5% der Invalidenrente. Bei Teilinvalidität entspricht sie dem Verhältnis der Teilinvalidenrente zur Vollinvalidenrente multipliziert mit der Vollinvalidenkinderrente.

Art. 13 Lebenspartnerrente

1. Stirbt ein verheirateter Versicherter oder Rentenbezüger, so erhält der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern er beim Tod des Ehegatten
 - a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
 - b) älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der Ehegatte keine dieser beiden Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe der Austrittsleistung, höchstens aber auf den achtfachen Jahresbetrag der im Zeitpunkt des Todes versicherten Altersrente bzw. der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

2. Stirbt ein nicht verheirateter Versicherter oder Rentenbezüger, der mit einem nicht verheirateten und nicht verwandten Lebenspartner während nachweisbar mindestens 5 Jahren vor seinem Tod ununterbrochen in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat und diese Partnerschaft schriftlich bei der Stiftung registriert hat, so erhält der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern er beim Tod des Lebenspartners
 - a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
 - b) älter als 45 Jahre ist und die eheähnliche Gemeinschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der Lebenspartner keine dieser beiden Voraussetzungen gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. a & b, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe der Austrittsleistung, höchstens aber auf den achtfachen Jahresbetrag der im Zeitpunkt des Todes versicherten Altersrente bzw. der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

3. Erlischt die Lebenspartnerrente infolge Wiederverheiratung oder Eingehen einer neuen Lebenspartnerschaft so hat der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Lebenspartnerrenten. Anstelle der Kapitalabfindung kann er schriftlich verlangen, dass der Anspruch auf die Lebenspartnerrente im Falle der Auflösung der neuen Ehe wiederauflebt. Eine solche Erklärung ist unwiderruflich und gilt auch für allfällige Folgeehen.
4. Die Lebenspartnerrente beträgt 70% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Altersrente bzw. 70% der laufenden Alters- oder Invalidenrente.
5. Ist der Ehegatte bzw. Lebenspartner beim Entstehen des Anspruchs auf eine Lebenspartnerrente mehr als 15 Jahre jünger als der Versicherte, so wird die Rente für jedes die Differenz von 15 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um 4% der vollen Lebenspartnerrente gekürzt, höchstens aber um 50%.
6. Hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Altersjahres geheiratet, so wird die allenfalls gemäss den vorstehenden Bestimmungen bereits gekürzte Lebenspartnerrente für jedes das 60. Altersjahr übersteigende Jahr um 5% ihres vollen Betrags gekürzt. Die Kürzungen gemäss Abs. 4 und 5 dürfen zusammen 50% der vollen Lebenspartnerrente nicht übersteigen.

Hat der Versicherte nach dem Rücktrittsalter geheiratet, so erbringt die Stiftung die Lebenspartnerrente nach BVG, falls der Versicherte innerhalb von drei Jahren nach der Eheschliessung stirbt. Der Versicherte kann von der Stiftung eine Gesundheitsprüfung durch den Vertrauensarzt der Stiftung auf deren Kosten verlangen. Stellt der Vertrauensarzt fest, dass der Versicherte an keiner schweren Krankheit leidet, erbringt die Stiftung die Lebenspartnerrente gemäss Reglement.

7. Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente gemäss BVG, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Er muss für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen oder hat das 45. Altersjahr zurückgelegt.
 - b) Die Ehe hat mindestens zehn Jahre gedauert

- c) Im Scheidungsurteil wurde ihm eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen.

Die Leistungen der Stiftung können jedoch um den Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

8. Beginn, Beendigung und Modalitäten der Rentenzahlungen richten sich nach Art. 16.

Art. 14 Waisenrente

1. Stirbt ein Versicherter, so erhält jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Die Waisenrente wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in Ausbildung stehen oder zufolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbstätig sind, besteht der Anspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Ist das Kind dauernd erwerbsunfähig, so entscheidet der Stiftungsrat über eine lebenslängliche Auszahlung der Rente.

Pflegekinder und Stiefkinder erhalten nur Anspruch auf Waisenrenten, wenn der Versicherte massgeblich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

2. Die Waisenrente beträgt für einen Halbweisen 37.5%; für mehrere Halbweisen total 62.5% der versicherten Vollinvalidenrente. Für einen Vollweisen erhöht sich der Ansatz auf 50%; für mehrere Vollweisen total auf 75%, sofern nicht auch ein Anspruch auf Waisenrente gegenüber der Vorsorgeeinrichtung des andern Elternteils besteht.
3. Beginn, Beendigung und Modalitäten der Rentenzahlungen richten sich nach Art. 16.

Art. 15 Anpassung der Leistungen an die Preisentwicklung

1. Die gesetzlichen Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, deren Laufzeit drei Jahre überschritten haben, werden nach Anordnung des Bundesrates auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres der Preisentwicklung angepasst, sofern sie die BVG-Minimalleistungen nicht übersteigen.
2. Die übrigen Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Er erläutert die Beschlüsse in seinem Jahresbericht an die Versicherten und Rentenbezüger (Art. 24 Abs. 2).

Art. 16 Auszahlungsbestimmungen

1. Für den Beginn und die Beendigung der Renten gelten, vorbehältlich Abs. 2, folgende Bestimmungen:
- a) Eine Invalidenrente wird ausgerichtet, solange der Versicherte invalid ist. Mit Erreichen des Rücktrittsalters wird sie durch eine Altersrente gemäss Art. 9 abgelöst.
- b) Die Altersrente wird erstmals für den der Pensionierung folgenden Monat ausgerichtet. Sie wird bis zum Tode des Rentenbezügers gewährt.

- c) Eine Lebenspartnerrente wird erstmals für den auf den Tod des Versicherten folgenden Monat gewährt; sie wird lebenslänglich ausgerichtet, längstens aber bis zur allfälligen Wiederverheiratung vor Vollendung des 45. Altersjahres.
- d) Eine Waisenrente wird erstmals für den auf den Tod des Versicherten folgenden Monat gewährt. Sie wird ausgerichtet, bis die betreffende Waise das 18. bzw. 25. Altersjahr vollendet hat oder ihre Rentenberechtigung erlischt.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die rechtzeitige Einreichung der von der Stiftung benötigten und verlangten Bescheinigungen über die Anspruchsberechtigung.

2. Bei Invalidität oder Tod eines Versicherten wird so lange noch keine Rente gewährt, als die Firma noch den Lohn oder einen Lohnnachgenuss auszahlt. Der Anspruch auf Invalidenrenten kann zudem bis zur Erschöpfung des Taggeldanspruchs aufgeschoben werden, wenn
 - a) der Versicherte anstelle des vollen Lohnes Taggelder der Krankenversicherung, Militärversicherung und/oder Unfallversicherung erhält, die mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes betragen und
 - b) die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.

Solange die obligatorische Unfallversicherung, die Militärversicherung oder eine andere Versicherung, an welche die Firma Beiträge geleistet hat, noch ein Taggeld ausrichtet, kürzt die Stiftung ihre Leistungen gemäss Art. 20.

3. Die Renten werden den Bezugsberechtigten in monatlichen, auf ganze Franken aufgerundeten Raten am Ende des Monats ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen auf Verlangen des Versicherten nach dem Grundsatz des Leistungsexports auf ein Bankkonto in einem EU- oder EFTA-Staat, in welchem der Empfänger wohnhaft ist.

Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rentenrate gewährt.

4. Beträgt die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Lebenspartnerrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV, so kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet werden.

Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die Stiftung.

C Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 17 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung

1. Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten aufgelöst oder sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Unterstellung unter das BVG voraussichtlich dauernd nicht mehr erfüllt und besteht kein Anspruch auf eine Versicherungsleistung der Stiftung, so scheidet der Versicherte aus der Stiftung aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss nachfolgenden Bestimmungen.
2. Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Stiftung fällig. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzins gemäss BVG zu verzinsen. Überweist die Stiftung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die für die Überweisung notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins in der Höhe des Mindestzinses zuzüglich 1 Prozent zu bezahlen.
3. Beendet eine versicherte Person das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 60. Altersjahres, aber vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, so kann sie eine vorzeitige Altersrente gemäss Art. 9 oder die Überweisung einer Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers oder an eine Freizügigkeitseinrichtung verlangen.
4. Der Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für den Invaliditäts- und Todesfall weiter versichert, längstens aber bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses.
5. Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung so weit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit die Rückerstattung unterbleibt.

Art. 18 Höhe der Austrittsleistung

1. Die Austrittsleistung entspricht dem Altersguthaben (Art. 15 FZG).
2. Die Austrittsleistung entspricht im Minimum dem Mindestbetrag nach Art. 17 FZG, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) eingebrachte Eintrittsleistung und Einkaufssummen des Versicherten samt Zins zuzüglich
 - b) vom Versicherten geleistete Sparbeiträge gemäss Art. 6 Abs. 3 samt Zins zuzüglich
 - c) vom Versicherten während der Beitragsdauer selbst geleistete Sparbeiträge, ohne Beiträge gemäss Art. 6 Abs. 3, samt Zins, erhöht um einen Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Das Alter entspricht dem BVG-Alter.

Der obige Betrag wird um eine allfällig übertragene Austrittsleistung als Folge einer Ehescheidung (Rubrik **E**) bzw. um einen allfälligen Vorbezug für Wohneigentum (Art. 25) mit Zins (BVG-Mindestzins) reduziert.

Die geleisteten Risikobeiträge bis und mit BVG-Alter 24 gelten als verbraucht und werden für die Ermittlung der Austrittsleistung bei Austritt vor BVG-Alter 25 nicht berücksichtigt.

Die Verzinsung der eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen erfolgt in der Regel mit dem BVG-Mindestzins. Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz auf den Zinssatz reduziert, mit welchem die Sparguthaben verzinst werden.

3. Die Austrittsleistung umfasst in jedem Fall mindestens das im Zeitpunkt des Austritts aus der Stiftung vorhandene Altersguthaben gemäss BVG.

Art. 19 Verwendung der Austrittsleistung

1. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so überweist die Stiftung die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
2. Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Stiftung mitzuteilen, ob die Austrittsleistung zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei einer Bankenstiftung oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice bei einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungseinrichtung zu verwenden ist.
3. Bleibt diese Meldung aus, wird nach 6 Monaten, spätestens nach 2 Jahren nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.
4. Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
 - a) er die Schweiz endgültig verlässt, vorbehalten bleibt Abs. 4;
 - b) er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
 - c) sich die Austrittsleistung auf weniger als seinen Jahresbeitrag beläuft.

An verheiratete Versicherte oder bei Versicherten, die mit einem Lebenspartner gemäss Art. 13 Ziffer 1 und 2 zusammenleben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte/Lebenspartner schriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehegatten/Lebenspartner ist durch die Vorlage eines Identitätsausweises zu belegen, auf Verlangen der Stiftung ist sie notariell beglaubigen zu lassen. Kann die schriftliche Zustimmung nicht eingeholt werden, oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

5. Mit Wirkung ab 1. Juni 2007 kann der Versicherte die Barauszahlung der Austrittsleistung nach Abs. 3 lit. a) im Umfang des Altersguthabens gemäss Art. 15 BVG nicht mehr verlangen, wenn
 - a) er nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist;
 - b) er nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist;
 - c) er in Liechtenstein wohnt.

D Besondere Bestimmungen

Art. 20 Anrechnung von Leistungen Dritter, Leistungskürzungen

1. Ergeben bei Invalidität oder Tod die Leistungen der Stiftung zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften für den Versicherten und seine Kinder bzw. seine Hinterbliebenen mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes, so sind die von der Stiftung auszurichtenden Leistungen so weit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird.

Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehepartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

Die Altersleistungen werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung erbracht werden oder falls die Altersleistungen eine Invalidenrente ablösen.

2. Als anrechenbare Einkünfte gelten:
 - a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen;
 - b) Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung;
 - c) Leistungen von privaten Versicherungen, zu deren Prämien die Firma mindestens die Hälfte beigetragen hat;
 - d) Leistungen von (in- und ausländischen) Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen.

Bezügern von Invalidenleistungen kann überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet werden. Dabei wird in der Regel auf das von der IV-Stelle dem Invaliditätsgrad zu Grunde gelegte Validen- und Invalideneinkommen und die Resterwerbsfähigkeit des Versicherten abgestellt.

Einmalige Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind Genugtuungssummen und ähnliche Abfindungen, die nicht angerechnet werden dürfen.

Es werden nur Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung berücksichtigt, die der anspruchsberechtigten Person auf Grund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden.

In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.

3. Die Rentenkürzung wird periodisch überprüft. In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine solche Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben.
4. Ist die Übernahme durch die obligatorische Unfall- oder Militärversicherung oder eine Trägerin der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, kann eine Vorleistung der Stiftung verlangt werden. Die Stiftung erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, so hat dieser die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

Art. 21 Leistungskürzungen, Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

1. Kürzen, verweigern oder entziehen die AHV/IV die Leistungen, weil der Anspruchsberechtigte die Invalidität oder den Tod des Versicherten durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich der Versicherte einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt hat, so kann auch die Stiftung ihre Leistungen entsprechend kürzen, verweigern oder entziehen. Die Stiftung ist nach den Bestimmungen von Art. 25 Abs. 2 BVV2 nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder –Kürzungen der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen.
2. Die Stiftung kann vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung verlangen, dass er ihr Forderungen, die ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt, soweit diese die BVG-Leistungen übersteigen.

Art. 22 Sicherung der Leistungen, Verrechnung

1. Die Leistungen der Stiftung sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch der Leistungen kann, vorbehältlich Art. 25, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.
2. Von der Firma an die Stiftung abgetretene Forderungen gegenüber einem Versicherten oder Rentenbezüger dürfen nicht mit Leistungen der Stiftung verrechnet werden. Ausgenommen sind vom Versicherten geschuldete Beiträge.
3. Unrechtmässig bezogene Leistungen der Stiftung werden mit den künftigen Leistungsansprüchen gegenüber der Stiftung verrechnet.

Art. 23 Auskunfts- und Meldepflicht

1. Die Versicherten haben der Stiftung über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
2. Rentenberechtigte Personen haben auf Verlangen der Stiftung einen Lebensnachweis beizubringen. Invalide haben ihr anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades zu melden.
3. Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Stiftung die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 20 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen. Im Weigerungsfall kann die Stiftung die Leistungen nach pflichtgemäsem Ermessen aufschieben.
4. Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Stiftung aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, so kann der Stiftungsrat die fehlbare Person haftbar machen.

Art. 24 Information der Versicherten

1. Die Stiftung stellt anfangs Jahr jedem Versicherten einen Versicherungsausweis zu, auf dem die folgenden Informationen enthalten sind:
 - Jahreslohn und versicherter Lohn,
 - Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge
 - Versicherungsleistungen, auf die er eine Anwartschaft hat (inklusive die Austrittsleistung)

Sämtliche Angaben sind jeweils vorbehältlich einschränkender reglementarischer Bestimmungen.
2. Die Stiftung informiert die Versicherten und Rentenbezüger mittels eines Jahresberichts bis Mitte des folgenden Jahres über die Organisation und die Finanzierung der Stiftung sowie über die Mitglieder des paritätisch besetzten Stiftungsrates.

Art. 25 Wohneigentum: Vorbezug und Verpfändung

1. Der Versicherte kann bis 3 Jahre vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Eigentumswohnung, Einfamilienhaus oder selbständiges dauerndes Baurecht) geltend machen. Der Versicherte kann aber auch für den gleichen Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden. Anerkannte Formen sind z.B.
 - Erwerb und Erstellung von Wohneigentum;
 - Erwerb von Anteilscheinen bei Wohnbaugenossenschaften oder von ähnlichen Beteiligungen;
 - Rückzahlung von Hypothekendarlehen.
2. Vor dem 50. Altersjahr kann der Versicherte einen Betrag im Umfange des jeweiligen Austrittsguthabens geltend machen. Nach dem 50. Altersjahr steht ein Betrag im Umfange des Austrittsguthabens im 50. Altersjahr oder des halben Austrittsguthabens im Zeitpunkt des Bezuges zur Verfügung. Der Vorbezug hat mindestens Fr. 20'000.— zu betragen. Er kann höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Der Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilsscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen sowie bei Verpfändung.
3. Bei Vorbezug sowie bei Verwertung des verpfändeten Guthabens reduzieren sich die versicherten Leistungen, indem wie bei einem Austritt mit anschliessendem Neueintritt verfahren wird.
4. Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Stiftung vermittelt auf Wunsch eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und macht den Versicherten auf die Steuerpflicht aufmerksam.

5. Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, so hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten oder bei Versicherten, die mit einem Lebenspartner gemäss Art. 13 Ziffer 1 und 2 zusammen leben, ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/Lebenspartner vorzulegen. Die Unterschrift des Ehegatten/Lebenspartner ist durch die Vorlage eines Identitätsausweises zu belegen, auf Verlangen der Stiftung ist sie notariell beglaubigen zu lassen.
6. Wird die Liquidität der Stiftung durch Vorbezüge in Frage gestellt, so kann die Stiftung die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
7. Die Stiftung zahlt den Bezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Bei Unterdeckung kann die Stiftung diese Frist auf 12 Monate erstrecken. Bei Vorliegen einer erheblichen Unterdeckung kann die Stiftung die Auszahlung des Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, verweigern.
8. Die Stiftung stellt dem Versicherten interne und externe Kosten in Rechnung.
9. Weitere Informationen können dem vom Stiftungsrat erlassenen Merkblatt entnommen werden.

Art. 26 Teilliquidation

1. Die Voraussetzungen, das Verfahren und die Ansprüche der Versicherten und Rentner im Falle einer Teilliquidation werden im Teilliquidationsreglement geregelt.

E Ehescheidung verheirateter Versicherter

Art. 27 Übertrag einer Freizügigkeitsleistung

1. Bei Ehescheidung entscheidet ein schweizerisches Gericht über den Ausgleich der während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche. Grundsätzlich werden die Freizügigkeitsleistungen und Rentenanteile nach den Artikeln 122 - 124e ZGB geteilt.
2. Wird die Ehe vor Eintritt eines Vorsorgefalles geschieden, so gilt der Vorbezug als Freizügigkeitsleistung.
Hat während der Ehe ein Vorbezug stattgefunden, so werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Vorbezug geäufteten Vorsorgeguthaben belastet.
3. Die Stiftung hat auf Verlangen dem Versicherten oder dem Scheidungsgericht Auskunft über die für diese Berechnung massgebenden Grundlagen zu erteilen.
4. Ein Wiedereinkauf in die Leistungen im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen ist möglich.

AUSGLEICHVERPFLICHTETE VERSICHERTE

Art. 28 Aktive Versicherte

1. Hat der Versicherte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter nicht erreicht oder den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, so ist sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vorsorgeguthaben wie eine Freizügigkeitsleistung zu teilen.
2. Das Altersguthaben vermindert sich um den zu übertragenden Betrag nach Massgabe des Vorsorgereglements.

Art. 29 Invalidenrentenbezüger

1. Das zur Finanzierung der Altersleistung dienende passive Altersguthaben vermindert sich um den zu übertragenden Betrag nach Massgabe des Vorsorgereglements. Bei Teilinvaliden wird er vorrangig dem Altersguthaben des aktiven Teils entnommen. Das reglementarische Altersguthaben sowie das gesetzliche Mindest-Altersguthaben werden anteilmässig gekürzt.
2. Bei Übertragung eines Anteils an der hypothetischen Freizügigkeitsleistung an den geschiedenen Ehegatten werden eine laufende Invalidenrente sowie die entsprechende BVG-Mindestrente gekürzt, sofern das bis zum Beginn des Anspruchs erworbene Altersguthaben gemäss Vorsorgereglement in die Berechnung der Invalidenrente einfliesst.
3. Anwartschaftliche Kinderrenten und Hinterlassenenleistungen werden auf der Grundlage der gekürzten Invalidenrente berechnet.
4. Wurde infolge des Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung eine Invalidenrente gekürzt, so kann bei einer Scheidung vor dem reglementarischen Rentenalter der Betrag nach Artikel 124 Absatz 1 ZGB nicht für den Vorsorgeausgleich verwendet werden. Der Betrag kann jedoch für den Vorsorgeausgleich

verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten nicht gekürzt würde.

Art. 30 Altersrentenbezüger

1. Die laufende Altersrente vermindert sich um den dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteil.
2. Im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Kinderrenten und sie ablösende Waisenrenten werden nicht gekürzt. Anwartschaftliche Pensionierten-Kinderrenten und Hinterlassenenleistungen werden auf der Grundlage der gekürzten Altersrente berechnet.

Art. 31 Erreichen des Rücktrittsalters während des Scheidungsverfahrens

1. Wird ein Versicherter während des Scheidungsverfahrens pensioniert, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Freizügigkeitsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird vorbehaltlich eines abweichenden Gerichtsurteils je hälftig auf beide Ehegatten verteilt. Zusätzlich wird die Altersrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des nach dem Vorsorgeausgleich noch vorhandenen Altersguthabens bleibend angepasst.
2. Bezieht der Versicherte eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter, so kürzt die Vorsorgeeinrichtung die Freizügigkeitsleistung nach Artikel 124 Absatz 1 ZGB und die Rente. Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Freizügigkeitsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden.
3. Die anwartschaftlichen Pensionierten-Kinderrenten und Hinterlassenenleistungen werden auf der Grundlage der gekürzten Altersrente berechnet.

AUSGLEICHSBERECHTIGTE VERSICHERTE

Art. 32 Aktive Versicherte

1. Eine eingegangene Freizügigkeitsleistung, lebenslange Rente oder Kapitalabfindung für die lebenslange Rente wird im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des ausgleichsverpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens gutgeschrieben.
2. Ab Vollendung des 60. Altersjahres kann von der Stiftung die Auszahlung einer zugesprochenen lebenslangen Rente verlangt werden. Es kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangt werden, wenn ein Einkauf nach deren Reglement noch möglich ist.

Art. 33 Invalidenrentenbezüger

1. Das zur Finanzierung der Altersleistung dienende passive Altersguthaben erhöht sich um einen eingehenden Betrag nach Massgabe dieses Nachtrags.
2. Bei Teilinvaliden wird er vorrangig dem Altersguthaben des aktiven Teils gutgeschrieben.
3. Besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente, kann von der Vorsorgeeinrichtung des ausgleichsverpflichteten Ehegatten die Auszahlung einer zugesprochenen lebenslangen Rente nach Art. 124a ZGB verlangt werden.
4. Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des Versicherten weiterhin angerechnet.

Art. 34 Altersrentenbezüger

1. Ein Ausgleichsanspruch wird durch die Vorsorgeeinrichtung des ausgleichsverpflichteten Ehegatten ausbezahlt.
2. Er kann zur Erhöhung der laufenden reglementarischen Altersrente der Stiftung verwendet werden.

Art. 35 Überweisung einer lebenslangen Rente

1. Hat die Stiftung eine lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB zu übertragen, so kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte schriftlich und unwiderruflich vor der ersten Rentenübertragung an deren Stelle eine Überweisung in Kapitalform beantragen.
2. Die Kapitalisierung wird nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Stiftung berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des ausgleichsberechtigten Ehegatten gegenüber der Stiftung abgegolten.
3. Hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht, so zahlt ihm die Stiftung auf Verlangen die lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB aus.
4. Hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte das Rentenalter nach Art. 13 Abs. 1 BVG erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB ausbezahlt. Auf Verlangen erfolgt die Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.
5. Aus der lebenslangen Rente nach Art. 124a ZGB können keine weiteren Ansprüche auf Leistungen, insbesondere keinerlei Hinterlassenenleistungen, abgeleitet werden.

F Finanzierung und Vermögen

Art. 36 Finanzierung

- Die von der Stiftung zu erbringenden Leistungen werden durch ihr Vermögen und dessen Erträge, durch die reglementarischen Beiträge von Versicherten und der Firma sowie durch Zuwendungen der Firma und Dritter finanziert. Die Beiträge der Versicherten und der Firma bestehen aus Altersgutschriften und Risikobeiträgen. Mit den Risikobeiträgen werden die Risiken Tod und Invalidität, die Verwaltungskosten, die Beiträge an den Sicherheitsfonds und die gesetzliche Anpassung der Invaliden- und Hinterlassenenrenten an die Teuerung finanziert (Art. 15 Abs. 1).

Art. 37 Beiträge der Versicherten

- Die Beiträge der Versicherten betragen in Abhängigkeit des BVG-Alters des Versicherten in Prozenten des versicherten Lohns (vL):

BVG-Alter des Versicherten	Risikobeitrag in % vL	Sparbeitrag in % vL	
		Basis 2	Top 2
- 24	1.2%	0%	0%
25 - 34	3.5%	2.5%	3.0%
35 - 44	3.0%	3.5%	5.0%
45 - 54	3.0%	4.5%	5.5%
55 - 65	2.0%	5.5%	6.5%

BVG-Alter des Versicherten	Gesamtbeitrag in % vL	
	Basis 2	Top 2
- 24	1.2%	1.2%
25 - 34	6.0%	6.5%
35 - 44	6.5%	8.0%
45 - 54	7.5%	8.5%
55 - 65	7.5%	8.5%

- Die Firma zieht den Versicherten die Beiträge monatlich vom Lohn ab und überweist sie der Stiftung alle zwei Monate nachschüssig.
- Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung und dauert, vorbehaltlich Abs. 4, solange der Lohn ausbezahlt wird, längstens aber bis zur Vollendung des 65. Altersjahres. Bei Unfall, Krankheit oder Militärdienst werden die Beiträge weiterhin erhoben, indem sie entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder einer Lohnersatzleistung abgezogen werden. Während eines unbezahlten Urlaubs von maximal 6-monatiger Dauer bleibt der Versicherte in der Stiftung versichert und hat den Risikobeitrag zu leisten. Ein unbezahlter Urlaub von längerer Dauer wird nicht versichert. Der Austritt erfolgt in diesem Fall am Ende jenes Monats, in welchem der unbezahlte Urlaub angetreten wird.
- Für einen voll arbeitsunfähigen Versicherten erlischt die Beitragspflicht für die Sparbeiträge nach Ablauf der Wartefrist von 6 Monaten und für die Risikobeiträge mit Beginn der Invalidenrente der Stiftung für die Dauer der Invalidität. Für einen

teilinvaliden Versicherten, der weiterhin in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma steht, vermindern sich die zu leistenden Beiträge nach Massgabe des Invaliditätsgrades.

Art. 38 Beiträge der Firma

1. Die Beiträge der Firma betragen in Abhängigkeit des BVG-Alters des Versicherten in Prozenten des versicherten Lohns:

BVG-Alter des Versicherten	Beiträge in Prozenten des versicherten Lohnes		
	Risiko	Alter	Total
- 24	1.8%	0%	1.8%
25 - 34	4.0%	6.0%	10.0%
35 - 44	3.5%	6.5%	10.0%
45 - 54	2.0%	8.0%	10.0%
55 - 65	1.0%	9.0%	10.0%

2. Die Firma überweist die Beiträge all zwei Monate nachschüssig.
3. Art. 37 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.

Art. 39 Arbeitgeberbeitragsreserve

1. Sofern die Firma höhere Beiträge leistet als das Reglement es verlangt, werden diese in eine angemessen verzinste, für die betreffende Firma zur Beitragszahlung frei verfügbare Arbeitgeberbeitragsreserve eingelegt. Sie kann diese Reserve jederzeit zur Zahlung ihrer ordentlichen Beiträge gemäss Art. 38 dieses Reglements einsetzen.

Art. 40 Eintrittsleistung, Einkauf

1. Die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung sowie allfällige Vorsorgekapitalien für die Erhaltung des Vorsorgeschutzes bei Freizügigkeitseinrichtungen sind als Eintrittsleistung an die Stiftung zu überweisen. Übersteigt die eingebrachte Freizügigkeitsleistung den Einkauf für die vollen reglementarischen Leistungen, so wird die überschüssende Freizügigkeitsleistung auf ein Sperrkonto gemäss Art. 19 Abs. 2 überwiesen.
2. Die Eintrittsleistung wird mit Eintritt in die Stiftung fällig. Der Versicherte hat der Stiftung Einsicht in die Abrechnung über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren. Ebenso sind die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschutzes zu melden.
3. Der Versicherte kann jederzeit bis zum vollendeten 60. Altersjahr freiwillige Einkaufssummen zum Einkauf bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen einzahlen, vorbehalten bleiben Abs. 5 und Abs. 6.
4. Bei Eintritt nach vollendetem 60. Altersjahr, kann der Versicherte bis 2 Monate nach Eintritt freiwillige Einkaufssummen zum Einkauf bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen einzahlen, vorbehalten bleiben Abs. 5 und Abs. 6.

5. Die Eintrittsleistung und die freiwilligen Einkaufssummen werden zum Einkauf von zusätzlichen Versicherungsleistungen verwendet. Die Berechnung erfolgt mit Hilfe des Anhangs C dieses Reglements.
6. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, die die aufgezinste Summe der jährlichen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV3 vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrganges ab vollendeten 24. Altersjahr des Versicherten übersteigt (Art. 60a Abs. 2 BVV2) und nach Art. 3 FZG und Art. 4 Abs. 2bis FZG nicht einzubringende Freizügigkeitsguthaben (Art. 60a Abs. 3 BVV2).
7. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleiben Einkäufe, nachdem eine Rückzahlung des Vorbezugs für Wohneigentum nicht mehr zulässig ist (Art. 60d BVV2).
8. Der versicherte Lohn ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG beschränkt.
9. Die Firma kann ebenfalls Einkäufe für den Versicherten leisten.

Art. 41 Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

1. Ein Versicherter, welcher zu den maximalen reglementarischen Leistungen versichert ist, kann ab Beitragsalter 55 monatliche Beiträge oder Einmaleinlagen zum Auskauf der Altersrentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung leisten.
2. Die maximal zulässige Höhe der Beiträge oder Einmaleinlagen ergibt sich aus der Tabelle im Anhang C dieses Reglements. Das Altersguthaben darf nur soweit geäufnet werden, als dass zum festgelegten Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung die maximalen reglementarischen Leistungen versichert sind.
3. Verzichtet der Versicherte auf die vorzeitige Pensionierung und resultiert daraus ein höherer Stand des Altersguthabens, sodass das reglementarische Leistungsziel der Altersrente um 5% überschritten wird, so verfällt der allfällige Überschuss des Altersguthabens der Stiftung. Die Stiftung teilt dem Versicherten den voraussichtlichen Stand des verfallenden Kapitals des Altersguthabens mit, sofern der Versicherte sich erst später, als vorfinanziert, pensionieren lassen möchte. In diesem Fall entfällt die Entrichtung von Sparbeiträgen durch den Arbeitnehmer.
4. Ein allfälliger Bezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung ist zu berücksichtigen.
5. Die Höhe der Beiträge oder der Einmaleinlagen kann vom Versicherten in jedem Kalenderjahr neu festgelegt werden und bleibt während dieser Dauer unverändert.

Art. 42 Rechnungsführung und Vermögensanlage

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Rechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
2. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind spätestens innert 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen.

3. Übrige Mittel der Stiftung werden in eine Reihe von Fonds eingebracht. Ein separates Rückstellungsreglement ordnet den Umgang mit Rückstellungen bzw. weiteren Fondsmitteln.
4. Zu Leistungsverbesserungen freigegebene Überschüsse werden zwischen Versicherten und Rentnern angemessen aufgeteilt. Die Details regelt der Stiftungsrat.
5. Allfällige Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen werden – im Verhältnis der jährlichen Beiträge von Firma und Mitarbeiter – den Sparguthaben der Versicherten gutgeschrieben.
6. Das Vermögen der Stiftung ist nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Stiftung Rechnung zu tragen ist.

Art. 43 Finanzielles Gleichgewicht

1. Mindestens alle 3 Jahre ist durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz erstellen zu lassen, welche der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben ist.
2. Ergibt sich ein versicherungstechnischer Fehlbetrag, legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls sind die Beiträge der Versicherten und der Firma zu erhöhen oder die Versicherungsleistungen einschliesslich der laufenden Renten nach vorgängiger Absprache mit der Aufsichtsbehörde den vorhandenen Mitteln anzupassen. Diese Massnahmen können miteinander verbunden werden.
3. Insbesondere kann die Stiftung während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und der Firma sowie von den Rentenbezüglern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Die Erhebung des Beitrages der Rentenbezüglern erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Sanierungsbeiträge von Rentenbezüglern werden nur im Rahmen von Art. 65d, Abs. 3 lit.b BVG erhoben. Die Stiftung erlässt hierzu detaillierte Bestimmungen, welche im Anhang A des Vorsorgereglements aufgeführt sind.
4. Die Stiftung informiert die Aufsichtsbehörde, die Firma, die Versicherten sowie die Rentenbezüglern über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen.
5. Bei einer Teilliquidation wird der versicherungstechnische Fehlbetrag anteilmässig von den zu übertragenden reglementarischen Austrittsleistungen abgezogen, soweit dadurch die BVG-Altersguthaben nicht geschmälert werden.

G Organisation der Stiftung

Art. 44 Organe der Stiftung

1. Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
2. Alle Personen, die an Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Stiftung beteiligt sind, unterliegen über die ihnen dabei zur Kenntnis gelangten persönlichen Verhältnisse von Versicherten und Begünstigten sowie geschäftlichen Angelegenheiten der Stiftung und der Firma der Schweigepflicht, und zwar auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Stiftung.

Art. 45 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens 6 bis 8 Mitgliedern zusammen. 3 bis 4 Mitglieder werden vom Verband im Einvernehmen mit den Firmen (Arbeitgebervertreter) bezeichnet und 3 bis 4 Mitglieder werden von den Versicherten (Arbeitnehmervertreter) aus ihrem Kreis gewählt.
2. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er ordnet die kollektive Zeichnungsberechtigung und regelt das Wahlverfahren.
3. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Firma scheidet das Mitglied in der Regel aus dem Stiftungsrat aus.
4. Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer bis zu ihrem 70ten Altersjahr wieder wählbar.
5. Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern sowie auf schriftliches Begehren von mindestens 3 Stiftungsratsmitgliedern. Die Einladungen sind zusammen mit der Traktandenliste in der Regel mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin den Stiftungsratsmitgliedern zuzustellen. An den Sitzungen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.
6. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Stiftungsratsmitglieder paritätisch anwesend sind. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Stiftungsrat eine mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder.
7. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt, das auch Zirkulationsbeschlüsse enthält und innert 2 Wochen nach der Sitzung den Stiftungsratsmitgliedern zuzustellen ist.
8. Die Geschäftstätigkeit der Stiftung ordnet der Stiftungsrat in einem Geschäftsreglement, in einem Rückstellungsreglement und in einem Anlagereglement.

Art. 46 Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften der Gesetze, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und den Reglementen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Der Stiftungsrat trifft alle Entscheidungen, die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig sind und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
2. Der Stiftungsrat kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an besondere Ausschüsse oder aussenstehende Drittpersonen delegieren.
3. Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle sowie einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge zur Prüfung des finanziellen Gleichgewichts (Art. 53 BVG).
4. Der Stiftungsrat wählt den Leiter der Geschäftsführung der Stiftung. Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und erledigt die laufenden Geschäfte gemäss Geschäftsreglement.
5. Der Stiftungsrat bezeichnet die unterschriftsberechtigten Personen und bestimmt die Art der Zeichnung.
6. Wenn es der Stiftungsrat als angezeigt erachtet, werden unter dem Vorsitz des Präsidenten des Stiftungsrates Versichertenversammlungen einberufen. Die Versichertenversammlung hat konsultativen Charakter.

Art. 47 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich Geschäftsführung, Rechnungswesen und Vermögensanlage der Stiftung. Sie erstellt dazu einen schriftlichen Bericht an den Stiftungsrat.

H Schlussbestimmungen

Art. 48 Leistungen in besonderen Härtefällen

1. Wo dieses Reglement für ein Ereignis keine Leistungen an einen Versicherten, dessen Familienangehörige oder nahestehende Personen vorsieht, eine Leistung aber mit dem Vorsorgezweck der Stiftung vereinbar wäre, kann der Stiftungsrat auf begründetes Gesuch hin die Ausrichtung einer Leistung beschliessen.

Art. 49 Anwendung des Reglements und Lückenausfüllung

1. Allfällige erforderliche Ausführungsbestimmungen zum Reglement werden durch den Stiftungsrat erlassen.
2. Der Stiftungsrat kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den oder die Betroffene bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Stiftung entspricht. Er beachtet dabei den Grundsatz der Gleichbehandlung.
3. Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne des Zwecks der Stiftung.

Art. 50 Änderung des Reglements

1. Dieses Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrats unter Wahrung der wohl-erworbenen Rechte jederzeit abgeändert werden. Von Reglementsänderungen ist die zuständige Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen.
2. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Firma vorsehen oder zur Folge haben, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden.

Art. 51 Streitigkeiten

1. Streitigkeiten zwischen der Stiftung und der Firma oder den Anspruchsberechtigten werden vor dem gemäss BVG zuständigen kantonalen Gericht nach dem gesetzlich dafür vorgesehenen Verfahren entschieden.
2. Gerichtsstände sind der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten, oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 52 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Das vorliegende Reglement wurde am 25. September 2018 vom Stiftungsrat genehmigt. Es tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.
2. Das vorliegende Reglement gilt nicht für laufende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Anspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits entstanden ist.

Zürich, 25. September 2018

Der Stiftungsrat

Stefan Frey
Präsident

Cornelia Stettler
Aktuarin



Anhänge Vorsorgereglement Plan 2

Pensionskasse
Blaues Kreuz Schweiz

8005 Zürich

A: Finanzielles Gleichgewicht

B: Eintrittsleistungen / Einkauf

C: Einkauf vorzeitige Pensionierung

Inhaltsverzeichnis

A	FINANZIELLES GLEICHGEWICHT	3
Art. 1	Definition Deckungsgrad.....	3
Art. 2	Massnahmen bei einer Unterdeckung.....	3
B	EINTRITTSLEISTUNGEN / EINKAUF	5
C	EINKAUF VORZEITIGE PENSIONIERUNG	6

A **Finanzielles Gleichgewicht**

Art. 1 Definition Deckungsgrad

1. Für die Berechnung des offiziellen Deckungsgrades der Kasse wird in periodischen Abständen vom PK-Experten der Kasse eine versicherungs-technische Bilanz erstellt. In der Zwischenzeit gilt als provisorische Grundlage das Berechnungsmodell der Stiftungsaufsicht Kanton Zürich.
2. Die Kasse hat ihr finanzielles Gleichgewicht erreicht, wenn:
 - Ein Deckungsgrad von mindestens 100% gemäss Art. 1.1 ausgewiesen wird
 - Zusätzlich sämtliche Rückstellungen für allfällige Risiken gemäss Rückstellungsreglement vollständig geäufnet sind.

Art. 2 Massnahmen bei einer Unterdeckung

1. Grundsätze

- Massnahmen sind möglichst frühzeitig zu beschliessen, z.B. wenn sich eine drohende Unterdeckung abzuzeichnen beginnt.
- Massnahmen sind bei eingetretener Unterdeckung vom Stiftungsrat zwingend zu ergreifen.
- Führen solche Massnahmen zu Einschnitten, so sind Mitglieder, Arbeitgeber und Rentner gleichermaßen heranzuziehen (Äquivalenz zwischen Finanzierung und versprochenen Leistungen)

2. Vorgehen

Bei der Festlegung von Massnahmen muss der Stiftungsrat folgendes berücksichtigen:

- Sie müssen gesetzeskonform sein (Wohlerworbene Rechte beachten, keine ungesetzliche Rückwirkung, etc.)
- Sie müssen dem Grad der Unterdeckung angemessen sein
- Sie müssen innert fünf bis längstens 10 Jahren zum angestrebten Ziel führen
- Sie müssen absehbaren, künftigen Ereignissen Rechnung tragen
- Sie müssen ursachenadäquat, nachvollziehbar und wirksam sein
- Sie müssen verhältnismässig und ausgewogen sein
- Sie müssen die Deckung des absehbaren Liquiditätsbedarfs sichern.

3. Mögliche Massnahmen

Mögliche Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung sind beispielsweise:

- Anpassen der Anlagestrategie
- „Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip durchführen (die Berechnung der BVG-Altersguthaben (Schattenrechnung) erfolgt weiterhin mit dem Mindestzinssatz nach Art. 15 BVG in Verbindung mit Art. 12 BVV2. Die Berechnung der Austrittsleistung erfolgt nach dem FZG.)“
- Kürzung von zukünftigen überobligatorischen Leistungen
- Abweichung vom Grundsatz der jederzeitigen Sicherheit

- Freiwillige Einlagen der Arbeitgeber (Steuerbefreiung reglementieren)
- Sanierungsbeiträge Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Arbeitgeber mit mindestens 50%)
- Sanierungsbeiträge Rentner (Zurückfahren freiwilliger Leistungs-Verbesserungen)
- Verbesserung von Kosteneffizienz und Risikomanagement.

4. Information

Der Stiftungsrat muss die Aufsichtsbehörden über die getroffenen Massnahmen wie folgt informieren:

- Aktueller Bericht des Experten
- Massnahmenkonzept
- Liquiditätsplanung
- Stellungnahmen bezüglich Grad und Ursachen der Unterdeckung
- Informationskonzept (für Versicherte und Aufsichtsbehörde).

Die Kasse muss zudem die eigenen Mitglieder und Rentner über die Situation und die getroffenen Massnahmen informieren.

Zürich, 25. September 2018

Der Stiftungsrat

Stefan Frey
Präsident

Cornelia Stettler
Aktuarin

B Eintrittsleistungen / Einkauf

Einkauf von Beitragsjahren unter Berücksichtigung der Verzinsung

Gewählte Parameter:

Zinssatz: 2.00%

Altersgutschriften:

siehe Tabelle AGS in %

Alter	AGH in %		Alter	AGH in %	
	Basis 2	Top 2		Basis 2	Top 2
24	0.00%	0.00%			
25	8.50%	9.00%	45	239.91%	264.47%
26	17.17%	18.18%	46	257.21%	283.26%
27	26.01%	27.54%	47	274.85%	302.43%
28	35.03%	37.09%	48	292.85%	321.97%
29	44.23%	46.84%	49	311.21%	341.91%
30	53.62%	56.77%	50	329.93%	362.25%
31	63.19%	66.91%	51	349.03%	383.00%
32	72.96%	77.25%	52	368.51%	404.16%
33	82.91%	87.79%	53	388.38%	425.74%
34	93.07%	98.55%	54	408.65%	447.76%
35	104.93%	112.02%	55	431.32%	472.21%
36	117.03%	125.76%	56	454.45%	497.15%
37	129.37%	139.77%	57	478.04%	522.60%
38	141.96%	154.07%	58	502.10%	548.55%
39	154.80%	168.65%	59	526.64%	575.02%
40	167.90%	183.52%	60	551.67%	602.02%
41	181.25%	198.69%	61	577.21%	629.56%
42	194.88%	214.17%	62	603.25%	657.65%
43	208.78%	229.95%	63	629.82%	686.31%
44	222.95%	246.05%			

(Zwischenwerte werden linear interpoliert)

Die maximal mögliche Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen und dem tatsächlich vorhandenen Altersguthaben. Der genaue Einkaufsbetrag kann bei der Pensionskasse verlangt werden.

C Einkauf vorzeitige Pensionierung

Tabelle 1: Einkauf von einem Franken laufende Altersrente inkl. mitversicherte Leistungen bei vorzeitiger Pensionierung (Art. 9)

Alter	Wert von 1 CHF Altersrente
60	21.4950
61	20.9500
62	20.4000

(Zwischenwerte werden linear interpoliert)

Bsp. 1	Rentenumwandlungssatz		6.0%
	Versicherter Lohn	CHF	80'000
	Versichertes Altersguthaben (Alter 63)	CHF	449'488
	Versicherte Altersrente (Alter 63) (6.0% x CHF 449'488)	CHF	26'970
Bsp. 1.1	Vorzeitige Pensionierung Gleiche versicherte Person wie in Bsp. 1		
	Vorzeitige Pensionierung mit Alter		61 Jahre
	Kürzung pro Monat der vorzeitigen Pensionierung (Art. 9 Abs. 5)		0.5%
	Kürzung der Altersrente (24 Monate x 0.5%)		12.0%
	Kürzung der Altersrente in Franken (12.0% x CHF 26'970)	CHF	3'236
	Gekürzte Altersrente im Alter 61 (CHF 26'970 – CHF 3'236)	CHF	23'734
	Auskauf von 1 CHF Kürzung (Tab. 1)	CHF	20.95
	Auskauf von CHF 3'236 Kürzung (CHF 3'236 x 20.95)	CHF	67'794

Tabelle 2 Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung ab Alter 55, wenn die maximalen reglementarischen Leistungen versichert sind (Art. 33).

Tab 2.1 Wert der Einmaleinlage in Prozenten des versicherten Lohns

Basis 2			
Alter	Alter 60	Alter 61	Alter 62
55	132.426%	84.360%	40.267%
56	135.075%	86.047%	41.072%
57	137.776%	87.768%	41.893%
58	140.532%	89.523%	42.731%
59	143.343%	91.313%	43.586%
60	146.210%	93.139%	44.458%
61		95.002%	45.347%
62			46.254%

Top 2			
Alter	Alter 60	Alter 61	Alter 62
55	144.304%	91.925%	43.879%
56	147.190%	93.764%	44.757%
57	150.134%	95.639%	45.652%
58	153.137%	97.552%	46.565%
59	156.200%	99.503%	47.496%
60	159.324%	101.493%	48.446%
61		103.523%	49.415%
62			50.403%

Bsp. 2.1	Vorgesehene vorzeitige Pensionierung mit Alter 61		
	Alter (Art. 1)		56 Jahre
	Versicherter Lohn	CHF	80'000
	Vorzeitige Pensionierung per Alter (Art. 9)		61 Jahre
	Einkaufsfaktor (Basis 2)		86.047 %
	Einkaufssumme (80'000 x 71.116 %)	CHF	68'838

Tab. 2.2 Wert der jährlichen Zahlungen in Prozenten des versicherten Lohns

Basis 2			
Alter	Alter 60	Alter 61	Alter 62
55	27.545%	14.765%	6.100%
56	34.778%	17.897%	7.189%
57	46.838%	22.598%	8.714%
58	70.962%	30.434%	11.002%
59	143.343%	46.109%	14.817%
60	146.210%	93.139%	22.449%
61		95.002%	45.347%
62			46.254%

Top 2			
Alter	Alter 60	Alter 61	Alter 62
55	30.015%	16.089%	6.647%
56	37.898%	19.503%	7.834%
57	51.039%	24.625%	9.495%
58	77.327%	33.163%	11.989%
59	156.200%	50.244%	16.146%
60	159.324%	101.493%	24.463%
61		103.523%	49.415%
62			50.403%

Bsp. 2.2	Vorzeitige Pensionierung		
	Gleiche versicherte Person wie in Bsp. 2.1		
	Einkaufsfaktor		17.897 %
	Jährliche Zahlung bis Alter 61 (80'000 x 17.897 %)	CHF	14'317



Geschäftsstelle und Geschäftsführung

Pensionskasse

Blaues Kreuz Schweiz

Steinenbühl 63

4417 Ziefen

Telefon 061 933 92 00

E-Mail info@pk-blaueskreuz.ch

Web www.pk-blaueskreuz.ch